

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

108. Satzung der Universität Salzburg; Änderung

Der Senat hat am 15. Mai 2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Erweiterungsstudium

§ 30. (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein weiteres Unterrichtsfach zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.

(2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.

(3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.

(4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung aller im Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches vorgesehenen Studienleistungen voraus. Es ist aber keine Diplomarbeit zu verfassen.

Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt.

(5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg